

§ 5 PUAG — Mitglieder

Untersuchungsausschussgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abberufen.

Zitiervorschlag: § 5 PUAG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PUAG/5>